

Satzung Terminal.21 e.V.

Gegründet am 25.02.2009

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Terminal.21. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle, Terminal.21, Stephanusstraße 10, 06114

§2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Phänomenen einer technisierten und digitalisierten Gesellschaft. Der Verein plant und realisiert eigene Projekte und entwickelt freie Hard- und Software zum positiven Einwirken auf diese gesellschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere zählen dazu
 - * Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu fördern,
 - * die Völkerverständigung zu fördern,
 - * die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
 - * die Jugendhilfe in Form medienpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,insbesondere im Hinblick auf deren kommunikative Kompetenz und die Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien zu fördern.
3. Der Vereinszweck wird auch durch die Durchführung und Ausgestaltung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops und durch Publikationen zu themenspezifischen Gebieten zu gewährleisten versucht. Außerdem bezweckt der Verein, Möglichkeiten und Strukturen zu fördern, die geeignet sind, Jugend- und interkulturelle Arbeit im Sinne von Kommunikation und Verständigung zu ermöglichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für medienpädagogische Bildungsarbeit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes oder ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand geraten.
5. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Förder- und Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden Förderbeiträge erhoben. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beträge sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - * Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - * Beschluss über den Haushaltsplan,
 - * Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - * Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs. 1,
 - * Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll wird am Ende der Mitgliederversammlung vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über das Internet mit Hilfe von IRC bzw. Jabber stattfinden.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
2. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Wird gegen einen Beschlussantrag durch ein oder mehrere ordentliche(s) Mitglied(er) Veto eingelegt, entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Wochen nach Beschlussantrag über diesen, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Aufnahme von Mitgliedern einstimmig; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens eine Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder über das Internet in angemessenen Rahmen am Verlauf der Versammlung teilnehmen kann.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Schatzmeistern.
2. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied und zwar bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
6. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, abberufen werden.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:
 - * Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - * Entwurf des Haushaltsplanes,
 - * Abschluss von Verträgen, soweit diese von der Mitgliederversammlung genehmigt sind und die Geschäftsordnung nichts anderes regelt,
 - * Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - * Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
 - * Einzelheiten der Geschäfts- und Buchführung kann der Vorstand durch Geschäftsordnung regeln.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen vertretungsberechtigten Liquidator.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen als im §13 Abs. 1 genannten Grunde die Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.11.2009 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.